



## **Satzung**



# **Satzung**

der

## **SLOMAN NEPTUN SCHIFFAHRTS-AKTIENGESELLSCHAFT**

**Stand. 15. Juli 2010**



## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

## **SLOMAN NEPTUN SCHIFFFAHRTS-AKTIENGESELLSCHAFT**

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bremen.

(3) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Schifffahrt und aller diesem Gegenstand förderlichen Geschäfte.

(4) Die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland ist zulässig.

### **§ 2**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den elektronischen Bundesanzeiger.

## **II. Grundkapital und Aktien**

### **§ 3**

Das Grundkapital beträgt 5.200.000,00 EURO und ist eingeteilt in 2 Mio. Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

### **§ 4**

(1) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

(2) Das Recht der Aktionäre auf Einzelverbriefung von Aktien ist ausgeschlossen. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden.

## **III. Der Vorstand**

### **§ 5**

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.

## § 6

(1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen.

## § 7

(1) Der Vorstand bedarf – abgesehen von dem Fall des § 4 – der Zustimmung des Aufsichtsrats

a) zum Erwerb und zur Veräußerung sowie zum Neubau oder wesentlichen Umbau von Schiffen,

b) zur Versicherung der Flotte,

c) zur Aufnahme neuer und zur Aufgabe bisheriger Fahrtgebiete,

d) zur Aufnahme von verbrieften Anleihen,

e) zum Erwerb oder zur Veräußerung von Beteiligungen,

f) zur Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen,

g) zur Erteilung und zum Widerruf von Prokuren.

(2) Der Aufsichtsrat kann durch eine von ihm zu erlassende Geschäftsordnung weitere Rechtshandlungen von seiner Zustimmung abhängig machen und auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Vorstands regeln.

## **IV. Der Aufsichtsrat**

### § 8

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Die Wahl erfolgt auf die längste nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit. Wiederwahl ist statthaft.

### § 9

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung jederzeit niederlegen.

## § 10

Scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus irgendeiner Veranlassung ein Mitglied aus, so ist eine Nachwahl bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung nicht erforderlich, wenn mindestens noch vier Mitglieder im Amt verbleiben. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

## § 11

(1) Jährlich nach Schluss der ordentlichen Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat in einer ohne besondere Einladung erfolgenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Scheiden während der Amtszeit der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für die Restzeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

## § 12

(1) Der Aufsichtsrat stellt seine Geschäftsordnung selbst fest.

(2) Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können im Rahmen des Gesetzes auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

## § 13

(1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung des § 110 Abs. 2 des Aktiengesetzes durch den Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind.

(3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

(4) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder telegrafisch gefasst und Abstimmungen vorgenommen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(5) An Sitzungen des Aufsichtsrats können anstelle von Aufsichtsratsmitgliedern dem Aufsichtsrat nicht angehörende Personen teilnehmen, wenn sie von verhinderten Mitgliedern des Aufsichtsrats schriftlich hierzu ermächtigt sind und der

Vorsitzende ihre Teilnahme zulässt. Sie können sich an Abstimmungen durch Überreichung schriftlicher Stimmabgaben der verhinderten Aufsichtsratsmitglieder beteiligen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter können sich in Aufsichtsratssitzungen nicht vertreten lassen.

#### § 14

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche feste Vergütung von EURO 7.500,00. Ferner erhalten Sie eine veränderliche Vergütung von EURO 250,00 für jeden EURO 0,01, den die Dividende (Stammaktien) über EURO 0,25 hinausgeht, maximal jedoch EURO 12.500,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, dessen Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Beträge.

(2) Unterliegen Auslagenersatz und Vergütungen gemäß Abs. 1 und 2 der Umsatzsteuer, wird diese den Aufsichtsratsmitgliedern von der Gesellschaft ersetzt.

### **V. Hauptversammlung**

#### § 15

(1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet in Bremen oder, falls dies nicht möglich ist, an einem anderen deutschen Börsenplatz statt.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.

(3) Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung anzumelden haben, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.

(4) Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, findet innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

#### § 16

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen.

(2) Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

(3) Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

## § 17

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder, falls auch dieser verhindert ist, ein anderes von dem Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats.

(2) Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, erfolgt unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs die Wahl des Vorsitzenden der Versammlung durch die Hauptversammlung.

(3) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung und entscheidet Zweifel, die hinsichtlich der Vertretungsbefugnis und der Vollmachten von Aktionären entstehen.

## § 18

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Aktien, die nicht voll eingezahlt sind, genießen, wenn die gesetzliche Mindesteinlage bewirkt ist, das Stimmrecht im Verhältnis der eingezahlten Beträge zum geringsten Ausgabebetrag.

## § 19

(1) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Beschlüsse auf Änderung der Satzung, Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals, auf Beschluss nach § 103 Abs. 1 des Aktiengesetzes können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden.

(2) Beschlüsse auf Verlegung des Sitzes der Gesellschaft oder auf Auflösung der Gesellschaft können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  des gesamten Grundkapitals gefasst werden. Derselben Mehrheit unterliegen alle Beschlüsse, welche den Verlust oder die Einschränkung der Selbstständigkeit der Gesellschaft zur Folge haben würden. Ebenso ist die gleiche Mehrheit für eine Änderung der Bestimmungen dieses Absatzes (§ 19 Abs. 2) notwendig.

(3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

## § 20

Wahlen finden – sofern gegen eine andere vorgeschlagene Wahlart Widerspruch erhoben wird – durch Abstimmung statt. Gewählt ist jeweils, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

## **VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung**

### § 21

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres dem Abschlussprüfer und unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen, dem Aufsichtsrat zugleich den Prüfungsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns.

### § 22

(1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie über die Hälfte des Jahresüberschusses hinaus Beträge bis zur gesetzlich zulässigen Höhe in freie Rücklagen einstellen.

(2) Der Bilanzgewinn wird wie folgt verteilt.

- a) Zunächst erhalten die Aktionäre bis zu 4 % des eingezahlten Grundkapitals;
- b) Sodann erhält der Aufsichtsrat den ihm nach § 14 der Satzung zustehenden Anteil am Bilanzgewinn;
- c) Der Rest wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.

\*\*\*



SLOMAN NEPTUN  
Schiffahrts-Aktiengesellschaft  
Langenstr. 44  
28195 Bremen  
Tel.: 0421 1763-0  
[info@sloman-neptun.com](mailto:info@sloman-neptun.com)

[www.sloman-neptun.com](http://www.sloman-neptun.com)

**sloman  
neptun**  
*Schiffahrts-Aktiengesellschaft*